Hartmann Aichner
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Ragioniere commercialista / Revisore contabile

Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 3/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 05.01.2011

Die neue elektronische Kunden- und Lieferantenliste

(Art. 21 Gesetzesdekret Nr. 78/2010 umgewandelt in Gesetz 122/2010)

Bereits im Sommer 2010 wurde mit dem Sparpaket (Art. 21 vom Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz 122/2010) die **telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste für Umsätze von mehr als Euro 3.000** eingeführt, mit dem Hintergedanken den Steuerbetrug einzudämmen und um zusätzliche Daten für die Berechnung des sog. Einkommensmaßstabes für die Privatpersonen zu sammeln.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen (*Provvedimento 22/12/2010*) wurden nun erlassen und sehen die folgende schrittweise Einführung der neuen Kunden- und Lieferantenliste vor:

Meldung für das Jahr 2010

Für das Jahr 2010 ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach ausnahmsweise nur die **Umsätze**, für welche die **Pflicht zur Rechnungserteilung** besteht und welche die **Schwelle von Euro 25.000 überschreiten,** zu melden sind.

Die entsprechende telematische Meldung hat bis spätestens **31. Oktober 2011** zu erfolgen.

Meldung ab 2011

Ab dem Jahr 2011 sind in der Meldung **alle Umsätze** anzuführen, also auch jene gegenüber Privatpersonen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- Ein- und Verkäufe sowie Leistungen **mit verpflichtender Rechnungsstellung**: Meldungspflichtig sind alle ab 1. Jänner 2011 getätigten und bezogenen Umsätze, für welche der Betrag von **Euro 3.000 (ohne MwSt)** überschritten wird;
- Ein- und Verkäufe sowie Leistungen **ohne verpflichtende Rechnungsstellung** (=> Erfassung mittels Kassenbeleg oder Steuerquittung): Die Mitteilung ist für solche Geschäftsfälle zu machen, welche **ab dem 1. Mai 2011** getätigt oder bezogen werden und den Betrag von **Euro 3.600 (inkl. MwSt)** überschreiten. Es ist daher wichtig, dass künftig auch von den Kunden, welchen ein Kassenbeleg oder eine Steuerquittung ausgestellt wird, die **MwSt-Nummer oder die Steuernummer (bei Ausländern die anagrafischen Daten)** erfasst wird. Vor allem im Einzelhandel, wo der größte Teil des Umsatzes mittels Kassenbeleg erwirtschaftet wird, bedeutet dies einen beachtlichen Mehraufwand (evtl. Erweiterung des Kassensystems), um eine automatische und reibungslose Erfassung dieser zusätzlichen Daten zu ermöglichen.

betroffene Subjekte

Zur Meldung verpflichtet sind alle Unternehmen und Freiberufler, die eine MwSt-Positon besitzen und hinsichtlich MwSt steuerbare Lieferungen und Leistungen durchführen. Somit hat die Meldung auch von italienischen Betriebsstätten der ausländischen Unternehmen zu erfolgen.

meldepflichtige Umsätze

Zu melden sind grundsätzlich alle Ausgangs- und Eingangsumsätze, welche durch **Rechnung, Kassenbeleg oder Steuerquittung** belegt sind und deren Einzelbetrag die Schwelle von **Euro 3.000 (Bemessungsgrundlage ohne MwSt)** bzw. für **den Einzelhandel Euro 3.600 (inkl. MwSt)** übersteigt. Laut den Durchführungsbestimmungen zur neuen Kunden- und Lieferantenliste unterliegen nicht nur die **steuerpflichtigen Umsätze** der Meldepflicht, sondern auch die **steuerfreien Umsätze** (Art. 10 VPR 633/1972), die **nicht steuerpflichtigen Umsätze** (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen, wobei hier noch Klärungen notwendig sind, wonach diese Lieferungen evtl. befreit werden könnten) sowie die **Umsätze gegenüber Privatpersonen**.

befreite Umsätze

Ausdrücklich von der Meldepflicht befreit sind die folgenden Umsätze:

- **Importe**;
- **Exporte** (Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a) und b) – ACHTUNG: die Lieferungen an Gewohnheitsexporteure sind laut derzeitigem Stand nicht von der Meldepflicht befreit);
- die **durchgeführten bzw. erhaltenen Lieferungen und Dienstleistungen** von Steuerpflichtigen mit Sitz in einem **Steuerparadies**, welche mit einer eigenen Meldung mitgeteilt werden müssen;
- **Umsätze, für die bereits eine eigene Meldung vorgesehen ist** (z. B. Umsätze der Stromverteiler, Telefongesellschaften, Versicherungen sowie der Gas- und Wasserverteiler).

Berechnung der Schwelle für die Meldepflicht

Die Durchführungsverordnung sieht bei Verträgen (Werk- und Werklieferverträgen), welche periodisch erfolgen, für die Berechnung des Limits vor, dass die gesamten Leistungen innerhalb eines Jahres als Ganzes betrachtet werden müssen und bei Überschreitung des Limits zu melden sind.

Beispiel: *Ein Restaurant hat mit einem Unternehmen einen Werkvertrag für die Verpflegung der Mitarbeiter abgeschlossen, in diesem Fall ist die Meldung zu erstellen, falls die erbrachten Leistungen innerhalb des Jahres das vorgesehene Limit überschreiten – es reicht in diesem Fall also nicht aus, die einzelne Leistung des Tages zu betrachten.*

Eine ähnliche Regelung gilt für Verträge, welche miteinander verbunden sind; auch hier gilt eine ganzheitliche Betrachtung der erbrachten Leistungen für die Überwachung.

Nicht zu berücksichtigen bei der Berechnung der Schwelle sind die im Namen und auf Rechnung des Kunden **voraus gestreckten Barauslagen** (Art. 15 VPR 633/1972) und der von den Freiberuflern in der Rechnung **ausgewiesene Pensionsbeitrag.** Weiters befreit ist der **Betrag der MwSt**, sofern es sich um Umsätze handelt, für welche die Pflicht zur Rechnungsstellung besteht.

Inhalt der Meldung

In der telematischen Meldung sind die folgenden Daten anzugeben, welche Sie somit künftig von Ihren Kunden- und Lieferanten erfassen müssen:

- **MwSt-Nummer** oder bei Fehlen die **Steuernumme**r der Kunden oder Lieferanten;
- für **ausländische Subjekte ohne Steuernummer**:
  - der Vor- und Nachname, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht und Steuerwohnsitz, falls es sich um eine physische Person handelt;
  - die Bezeichnung, Gesellschaftsform, Steuerwohnsitz, falls es sich um eine nicht physische Person handelt. Für Gesellschaften, Vereine oder andere Organisationen, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind zusätzlich die Daten für physische Personen des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft erforderlich;
- die **getätigten Umsätze mit getrennter Angabe der MwSt** (oder der MwSt-Befreiung) bzw. den **Betrag inkl. MwSt**, falls **keine Pflicht zur Rechnungsstellung** besteht.

Termin für die Abgabe der Meldung

Die Mitteilung muss innerhalb **30. April des Folgejahres** an die Einnahmenagentur elektronisch versendet werden (kann durch unser Büro erfolgen – sofern uns die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt werden).
Ausnahmsweise ist für das Jahr 2010 eine spätere Frist bis zum 31. Oktober 2011 vorgesehen.

vorgesehene Strafen bei unterlassener oder unvollständiger Abgabe

Falls die Meldung nicht, unvollständig oder mit unwahren Daten übermittelt wird, sind **Verwaltungsstrafen zwischen Euro 258 und 2.065** vorgesehen.

zusammenfassende Übersicht

Jahr 2010
▪ Für das Jahr 2010 müssen nur die Geschäftsfälle **ab Euro 25.000** (MwSt-Grundlage), für welche die **Pflicht zur Rechnungsstellung** besteht, mitgeteilt werden; ▪ die elektronische Versendung muss bis zum **31. Oktober 2011** getätigt werden.
Jahr 2011
▪ **Ab 1. Jänner 2011 bis 30. April 2011** müssen die Geschäftsfälle **ab Euro 3.000** (MwSt-Grundlage), für welche die Pflicht zur Rechnungsstellung besteht, mitgeteilt werden; ▪ **ab 1. Mai 2011** wird diese Pflicht auch auf die Geschäftsfälle, für welche keine Pflicht zur Rechnungsstellung besteht (also auch im Einzelhandel oder Gastgewerbe) ausgeweitet, wobei in diesem Fall Umsätze **ab Euro 3.600 (inkl. MwSt) meldepflichtig sind**; ▪ die elektronische Versendung muss bis zum **30. April des darauffolgenden Jahres** erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Aichner Hartmann